



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

Per Mail

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.2096
Unser Zeichen: so

Sarnen, 26. März 2015

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über das Schuldner- und Zahlstellenprinzip bei der Verrechnungssteuer: Stellungnahme.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir bedanken uns für die Einladung sowie die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Bundesgesetz über das Schuldner- und Zahlstellenprinzip bei der Verrechnungssteuer.

Allgemeine Beurteilung der Reform

Mit der vorgesehenen Verlagerung der Steuerpflicht auf die Zahlstelle werden Emissionen aus der Schweiz zweifellos attraktiver, entfällt doch für ausländische Investoren – sofern ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht und eine Rückerstattung der Quellensteuer überhaupt infrage kommt – sowohl der mit der Rückforderung verbundene Aufwand als auch der Nachteil in Bezug auf Liquidität. Positive Wirkung auf den Fremdkapitalmarkt in der Schweiz wird zudem von der Einführung einer freiwilligen Meldeoption ausgehen. Mit der Optierung können nämlich auch Personen mit Wohnsitz im Inland die oben erwähnten nachteiligen Folgen der Steuererhebung eliminieren. Andererseits ermöglicht die im Entwurf vorgesehene Steuererhebung durch die Zahlstelle nicht nur Erträge von inländischen Schuldner zu erfassen, sondern die Verrechnungssteuer auf Erträge aus ausländischen Titeln – welche von einer schweizerischen Zahlstelle verwahrt werden – auszudehnen. Dadurch wird die Sicherungsfunktion der Verrechnungssteuer erweitert. Der Wechsel zum Zahlstellenprinzip bei der Verrechnungssteuer wird somit den beiden hauptsächlichen Zielsetzungen der Reform gerecht. Die vorgeschlagene Neuregelung ist denn auch im Grundsatz zu begrüssen.

Zeitpunkt der Reform

Der Wechsel vom Schuldner- zum Zahlstellenprinzip bei der Verrechnungssteuer hat indessen zur Folge, dass die Sicherung von Zinsen aus inländischen Quellen weniger gut gewährleistet ist. So besteht nämlich das Risiko, dass inländische Titel auf eine ausländische Zahlstelle übertragen werden. Für steuererliche Personen besteht dazu zwar kein Anlass, können sie doch die Steuer durch freiwillige Meldung vermeiden. Bei steuerunehrlichen Personen lässt sich dieses Risiko hingegen nur mit-

tels eines reziprok ausgestalteten automatischen Informationsaustauschs (AIA) eindämmen, wobei es den schweizerischen Steuerbehörden natürlich erlaubt sein müsste, die aus dem Ausland erhaltenen Informationen auch zu verwerten. Im erläuternden Bericht (S. 13) wird zu Recht darauf hingewiesen, dass der AIA unabdingbare Voraussetzung für die Reform der Verrechnungssteuer ist. Derzeit sind jedoch noch keine Abkommen mit den Nachbarstaaten und den wichtigsten Finanzplätzen vorhanden, die einen entsprechenden Informationsaustausch vorsehen. Solange dies nicht der Fall ist, kann die Einführung der Verrechnungssteuer nach dem Zahlstellenprinzip nicht infrage kommen. Es ist vielmehr notwendig, die Inkraftsetzung der Reform mit dem AIA abzustimmen, also dem Vorliegen von Abkommen mit den wichtigsten Partnerstaaten, die dem OECD-Standard über den grenzüberschreitenden AIA entsprechen, abhängig zu machen.

In Betracht fällt überdies, dass die eidgenössische Volksinitiative „Ja zum Schutz der Privatsphäre“ zustande gekommen ist. Diese Initiative möchte den Status quo beim Bankkundengeheimnis erhalten, bzw. sogar verfassungsrechtlich verankern. Auch wenn dabei das Hauptaugenmerk auf dem Schutz des Bankkundengeheimnisses im Inland liegt, ist davon auszugehen, dass bei einer Annahme der Initiative ein reziprok ausgestalteter AIA kaum mehr möglich wäre. Von daher drängt sich auf, erst nach der Abstimmung über die Initiative zum Zahlstellenprinzip bei der Verrechnungssteuer zu wechseln.

Inländische Beteiligungsrechte vom Zahlstellenprinzip

Auch für inländische Beteiligungsrechte besteht ein Handlungsbedarf. Die Verrechnungssteuerbelastung von 35 Prozent ist im internationalen Kontext gesehen ausserordentlich hoch. Direkte Mitbewerber der Schweiz im Steuerwettbewerb haben wesentlich tiefere Quellensteuersätze, welche sich zwischen 0 und 25 Prozent bewegen.

Nebst der hohen Verrechnungssteuer in der Schweiz kommt die in den letzten Jahren veränderte Praxis der Eidg. Steuerverwaltung hinzu, die in der Praxis als Verschärfung wahrgenommen wird. Diese Verschärfungen führen zu einmaligen grösseren Steuererträgen, haben aber letztlich zur Konsequenz, dass die Schweiz als Unternehmensstandort an Attraktivität verliert. Dies bedeutet, dass Ansiedlungen erschwert werden. Die Schweiz wird selbst nach der Einführung der Unternehmenssteuerreform III und einer allfälligen Implementierung einer Lizenzbox infolge der Verrechnungssteuer auf Dividenden weniger attraktiv als England sein.

Ein Systemwechsel zum Zahlstellenprinzip auch für inländische Beteiligungsrechte würde sich positiv auf den Wirtschaftsstandort Schweiz auswirken. Der Systemwechsel sollte freiwillig sein und sich auf an der Generalversammlung beschlossene Dividenden beschränken. Vorstellbar ist, dass die Unternehmen dafür optieren können und somit entweder beim Schuldnerprinzip bleiben können oder das Zahlstellenprinzip beantragen können. Hat sich das Unternehmen für das Zahlstellenprinzip entschieden, können die Anteilhaber von der Meldeoption Gebrauch machen. Damit die Unternehmen nicht selber als Zahlstelle agieren müssen, müssten sie diese Aufgabe an eine Bank delegieren können. Für die verdeckten Gewinnausschüttungen kann nicht die Zahlstelle steuerpflichtig sein, weshalb insoweit das Schuldnerprinzip beibehalten werden müsste.

Ausschluss von Lotteriegewinnen vom Zahlstellenprinzip

Der Entwurf verdient insofern Zustimmung, als ein Wechsel zum Zahlstellenprinzip bei den Lotteriegewinnen insbesondere mit Blick auf die beabsichtigte Steuerbefreiung sämtlicher Geldspielgewinne nicht angezeigt ist. Zudem ist es den Lotterieveranstaltern nicht zumutbar, den wirtschaftlich Berechtigten festzustellen.

Meldeoption

Die beabsichtigte Einführung einer freiwilligen Meldeoption ist als Instrument zur Vermeidung der Verrechnungssteuer unabdingbar. Andernfalls erwiese es sich (auch für steuererliche Personen mit Wohnsitz im Inland) als vorteilhaft, bewegliches Kapitalvermögen auf ausländische Zahlstellen zu übertragen, weil damit kein Zinsverlust und Liquiditätsentzug einhergeht. Es muss somit eine andere Möglichkeit geben, diese beiden Nachteile zu vermeiden. Mit der Wahl der Meldung wäre dies – und

letztlich erst noch eine gerechte Besteuerung der jeweiligen Erträge und Leistungen – sichergestellt. Für die kantonalen Steuerbehörden hätte der damit verbundene Wegfall des Rückerstattungsverfahrens wohl eher eine administrative Entlastung zur Folge.

Marchzinsen

Vorab aus Gründen der Praktikabilität ist hingegen nicht ersichtlich, weshalb die Vergütung, die der Erwerber einer periodisch verzinslichen Forderung dem Veräusserer für den aufgelaufenen, aber noch nicht fälligen Zins – den sogenannten Marchzins – leistet, neu der Verrechnungs- und Einkommenssteuer unterliegen soll. Dies führt zu einer Verkomplizierung, die keineswegs zwingend ist. Der aufgelaufene Ertrag kann durchaus auch als steuerfreier Kapitalgewinn qualifiziert werden. Alsdann entfällt nicht nur seine Erfassung mit der Verrechnungs- und Einkommenssteuer, sondern auch die im erläuternden Bericht angegebene Begründung für die Änderung bei den Marchzinsen – der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gerecht zu werden.

Fazit

Der vom Bundesrat vorgelegte Entwurf für eine Neuregelung der Verrechnungssteuer überzeugt. In technischer Hinsicht gibt es kaum etwas zu bemängeln. Der grundsätzlich umfassende Wechsel zum Zahlstellenprinzip ist zu begrüßen. Die Einführung einer freiwilligen Meldeoption erscheint notwendig. Zunächst einmal müssen aber die politischen Rahmenbedingungen geklärt sein. Ein Wechsel zum Zahlstellenprinzip kommt erst dann infrage, wenn mit den Nachbarstaaten sowie den wichtigsten Finanzplätzen Abkommen über den automatischen Informationsaustausch bestehen und die so erhaltenen Daten von den kantonalen Steuerbehörden auch verwendet werden dürfen. Dies bedingt, dass die Abstimmung über die Initiative „Ja zum Schutz der Privatsphäre“ abgewartet wird, weil erst dann Klarheit über die Verwendungsmöglichkeit von Informationen ausländischer Zahlstellen herrscht.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Hans Wallimann
Landammann

Dr. Stefan Hossli
Landschreiber